



Erläuterungen zur Vereinbarung vom 9. November 2016 zwischen dem EFD und der SNB über die Gewinnausschüttung 2016–2020

1. Ausgangslage

Im Geschäftsjahr 2015 lief die Vereinbarung vom 21.11.2011 über die Gewinnausschüttung zwischen dem EFD und der SNB aus.

Das Eidgenössische Finanzdepartement und die Schweizerische Nationalbank kamen überein, die zentralen Eckwerte der bisherigen Vereinbarung in die neue Vereinbarung zu übernehmen und in Bezug auf mögliche Zusatzausschüttungen zwei Änderungen vorzunehmen.

2. Unveränderte Eckwerte

Die Vereinbarung wird wiederum für fünf Jahre abgeschlossen (2016 bis 2020).

Die fünfjährige Laufzeit hat sich bewährt. Sie gewährleistet zum einen die gebotene Stetigkeit. Zum anderen besteht mit den periodischen Überprüfungen die nötige Flexibilität, um mittelfristigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können.

Der jährliche Ausschüttungsbetrag an Bund und Kantone beträgt 1 Mrd. Franken.

Mit der markanten Verlängerung der Bilanz der Nationalbank sind auch die Bilanzrisiken angestiegen, denn das verlustabsorbierende Eigenkapital hat damit nicht Schritt gehalten. Auch das Ertragspotenzial hat aufgrund des Tiefzinsumfelds nur unterproportional zugenommen. Vor diesem Hintergrund hat der Aufbau von Eigenkapital für die Nationalbank Priorität. Eine jährliche Gewinnausschüttung von 1 Mrd. Franken ist weiterhin angemessen.



Bei negativer Ausschüttungsreserve wird die Ausschüttung gekürzt oder sistiert.

Die Bedingung für die Sistierung der Ausschüttung stellt sicher, dass das Eigenkapital nicht durch eine Ausschüttung unter die Höhe der Rückstellungen fallen kann.

3. Änderungen

Ausgefallene Ausschüttungen an Bund und Kantone können unter gewissen Bedingungen in den Folgejahren nachgeholt werden.

Ausgefallene Ausschüttungen sollen nachgeholt werden, sofern dadurch die Ausschüttungsreserve nicht negativ wird. Diese Klausel trägt dazu bei, dass die Höhe der – über die Laufzeit der Vereinbarung betrachteten – gesamten Ausschüttung nicht vom Pfad der Ertragsentwicklung abhängig ist.

Die Schwelle für eine über das Nachholen hinausgehende Zusatzausschüttung wird erhöht, und diese Zusatzausschüttung wird auf 1 Mrd. Franken pro Jahr festgelegt.

In der Vereinbarung 2011–2015 war eine Zusatzausschüttung vorgesehen, falls die Ausschüttungsreserve mindestens 10 Mrd. Franken enthält. Angesichts der seit 2011 nochmals deutlich verlängerten Bilanz und der damit verbundenen gestiegenen Variabilität der künftigen Jahresergebnisse wird die entsprechende Schwelle auf 20 Mrd. Franken erhöht.

Zudem wird die Höhe dieser Zusatzausschüttung neu bereits in der Vereinbarung festgelegt und auf 1 Mrd. Franken limitiert. Die in der Vereinbarung 2011–2015 vorgesehene Übereinkunft zwischen EFD und SNB zur Bestimmung der Höhe der Zusatzausschüttung entfällt somit.